

Frauenfeld, 21. Oktober 2011

Entscheid Nr. 74

0183/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Baulinienplan Nr. 73a, Änderung Baulinien Egelseestrasse, Erschliessung Härig

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 5. Juli 2011 beschlossene Baulinienplan Nr. 73a, Änderung Baulinien Egelseestrasse, Erschliessung Härig (Änderung Quartierplan Nr. 57 „Maienrain / Härig“ und Baulinienplan Nr. 73) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Exemplaren Baulinienplan Nr. 73a, Änderung Baulinien Egelseestrasse, Erschliessung Härig (Änderung Quartierplan Nr. 57 „Maienrain / Härig“ und Baulinienplan Nr. 73), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars Baulinienplan Nr. 73a, Änderung Baulinien Egelseestrasse, Erschliessung Härig (Änderung Quartierplan Nr. 57 „Maienrain / Härig“ und Baulinienplan Nr. 73) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 2. September 2011 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan Nr. 73a beinhaltet die Änderung des Quartierplans Nr. 57 „Maienrain / Härig“ (RRB Nr. 1156 vom 26. November 1996) und des Baulinienplans Nr. 73 (DBU-Entscheid Nr. 69 vom 19. Juli 2005). Auf der Parzelle Nr. 4924 ist der Bau von zwei Einfamilienhäusern geplant. Auf Wunsch der involvierten Grundeigentümer sollen nun die Baulinien für die Stichstrasse ab der Egelseestrasse



2/2

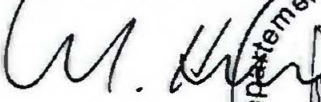
angepasst werden. Mittels der künftigen Stichstrasse werden die Parzellen Nrn. 4684 und 4924 erschlossen. Die noch unerschlossenen und unbebauten Teile der Parzelle Nr. 1884 sowie der Parzelle Nr. 4925 sollen mit einer neuen Stichstrasse ab der Unteren Weinbergstrasse erschlossen werden. Eine Erschliessung ab der Maienrainstrasse ist wegen des eingedolten Baches und der Freihaltezone parallel zu dieser Strasse nicht möglich.

Obwohl die Erschliessung mit der vorliegenden Änderung grundlegend verändert wird, erscheint sie zweckmässig. Öffentliche Interessen, wie die Verkehrssicherheit, sind nicht nachteilig betroffen.

Im Zonenplan ist für eine zukünftige Öffnung des Baches eine Freihaltezone ausgeschieden. Im Norden des Baulinienplans weist diese Zone eine Breite von ca. 7.50 m und im Süden von ca. 10 m auf. Im Mittel beträgt die Breite somit 8.75 m und liegt damit unter der vom Bundesgesetz geforderten Breite des Gewässerraumes. Weil der Baulinienplan in einem dicht überbauten Quartier liegt, kann gemäss Gewässerschutzverordnung der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Entsprechend ist das Amt für Umwelt einverstanden, dass der Gewässerraum der Fläche der Freihaltezone entspricht. Es macht jedoch darauf aufmerksam, dass in der Freihaltezone beziehungsweise im Gewässerraum keine Anlagen (Grillplätze, Gartenwege, Sitzplätze, Zäune etc.) zulässig sind.

Die Vorlage entspricht den Anforderungen von Art. 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Okt. 2011